



## **Merkblatt – Einreise in den Schengenraum mit irischen „Stamp 4 EU Fam“-Aufenthaltstiteln**

**Personen, die einen gültigen irischen Aufenthaltstitel (IRP) der Kategorie „Stamp 4 EU Fam“ besitzen, benötigen kein Visum** für die Einreise in den Schengenraum (ausgenommen in die Schweiz) bzw. in andere EU-Mitgliedsstaaten. Nach hiesiger Kenntnis gilt das unabhängig davon, ob die Einreise in Begleitung des Familienangehörigen mit EU-Staatsangehörigkeit erfolgt oder nicht.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG entbindet der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht Unionsbürger sind, von der Visumpflicht.

Hinweis: Die Richtlinie 2004/38/EG ist nicht auf die Schweiz anzuwenden, da diese kein EU-Mitgliedstaat ist. Da Irland nicht Teil des Schengenraums ist, sind zudem die Schengen-Regelungen nicht anwendbar. Irische „Stamp 4 EU Fam“-Aufenthaltstitel berechtigen daher nicht zur visumfreien Einreise in die Schweiz.

Bei dem irischen Aufenthaltstitel (IRP) der Kategorie „Stamp 4 EU Fam“ handelt es sich nach hiesiger Kenntnis um eine solche Aufenthaltskarte nach Art. 10 der Richtlinie 2004/38/EG, wenn auf der Rückseite der Hinweis „Family Member EU Art 10 Dir 2004/38/EC“ enthalten ist.

Die entsprechenden Regelungen finden Sie auf der Website der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32004L0038> (Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten).



Diesbezüglich ist die wichtigste Regelung dort Artikel 5, Absatz 2, Satz 2 der Richtlinie 2004/38/EG: „Für die Zwecke dieser Richtlinie entbindet der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 diese Familienangehörigen von der Visumspflicht.“

Für eventuelle Rückfragen bei der Grenzkontrolle empfehlen wir, einen Ausdruck dieses Merkblattes sowie ggf. weitere relevante Dokumente (z.B. Unterlagen, die das Verwandtschaftsverhältnis zum EU-Staatsangehörigen belegen, wie Heiratsurkunde oder Geburtsurkunde) bei der Reise mitzuführen.

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um allgemeine Informationen handelt. Weitere Regelungen können im Einzelfall eine Rolle spielen. Falls Sie in Bezug auf Ihren konkreten Einzelfall weitergehende Informationen benötigen, können Sie uns gerne kontaktieren.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass über die Einreise die jeweils zuständigen Grenzbehörden entscheiden und die Botschaft Dublin keinen Einfluss auf die Entscheidung der Grenzbehörden hat.